

Liga-Stellungnahme zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

zur Aufnahme in den

Entwurf des Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2015/2016 (Haushaltsbegleitgesetz 2015/2016 – HBG 2015/2016)

§ 4 Wunsch- und Wahlrecht

Gemäß dem Gesetzentwurf bleibt § 4 Satz 1 unverändert. Aus unserer Sicht besteht hier aber ein Bedarf zur Klarstellung.

Der alte und neue Gesetzeswortlaut regelt einen Kapazitätsvorbehalt (" ... im Rahmen der verfügbaren Plätze ... ") zum Wunsch- und Wahlrecht. Wir sprechen uns für ein sich am Interesse der Eltern orientiertes Wunsch- und Wahlrecht aus. Der sachlich notwendige Kapazitätsvorbehalt bedarf aus unserer Sicht deshalb zumindest einer Klarstellung: Die Gesetzesformulierung ist im Hinblick darauf, worauf sich der Kapazitätsvorbehalt bezieht, nur bedingt verständlich. Ist hier die Kapazität der Gemeinde, der Bedarfsplanung oder die der jeweiligen Einrichtung gemeint? Das Sächsische Obergericht hat in seiner Entscheidung vom 21.06.2013 (Az.: 1 B 336/13) im Sinne der Einrichtungsbezogenheit entschieden. Die Auffassung des Gerichtes sollte der Gesetzestext aufnehmen und in § 4 Satz 1 klarstellen, dass sich der Kapazitätsvorbehalt auf die " ... im Rahmen der verfügbaren Plätze der Einrichtung ... " bezieht.

§ 12 Personal

Absatz 2 Satz 1 setzt die im Koalitionsvertrag vereinbarten Verbesserungen des Personalschlüssels um. Die Übergangsvorschriften in § 23 regeln die stufenweise Verbesserung bis 2015 (Kindergarten) bzw. 2017 (Kinderkrippe).

Absatz 2 Satz 2 sieht zur Erfüllung des erforderlichen Personals in Kinderkrippen auch den Einsatz von bis zu 20 % an Assistenzkräften vor.

Entsprechend der Übergangsvorschrift in § 23 Abs. 3 wird ersichtlich, dass ab dem 1. September 2015 die geplante Verbesserung des Personalschlüssels im Kindergartenbereich auch durch den Einsatz von Assistenzkräften erzielt werden soll. Dadurch wird zwar der Personaleinsatz auf der einen Seite erhöht, andererseits ergibt sich jedoch ab dem 01. September 2015 eine reale Verschlechterung des Fachkraftschlüssels im Krippenbereich.

Absatz 2 Satz 3 verweist auf die Regelung in § 29 LJHG „Eignung des Personals“, der zufolge Personen in Ausbildung und pädagogische Hilfskräfte nur unter Anleitung von Fachkräften eingesetzt werden dürfen. Der Begriff „Anleitung“ ist im LJHG nicht definiert, hier bedarf es einer Klärung.

Durch die zusätzliche Leitungsaufgabe werden Ressourcen der Fachkräfte gebunden. Dieser neue erforderliche Arbeitsanteil Leitungsaufgabe der Fachkräfte ist im Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt.



Die Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege erkennt keine Erforderlichkeit das Fachkraftniveau abzusenken. Die Einbeziehung von Nicht-Fachkräften in die Personalschlüsselbemessung wird abgelehnt, wenn damit für die Assistenzkräfte keine Verpflichtung zur Qualifizierung im Sinne der SächsQualiVO verknüpft wird.

Bereits in der Anhörung zur Richtlinie „Bildungschancen“ wiesen wir darauf hin, dass die pädagogischen Tätigkeiten im frühkindlichen Bereich ein professionelles und reflektiertes Handeln erfordern. Studien im frühkindlichen Bereich belegen: Die pädagogische Qualität in den Kindertageseinrichtungen wird gleichermaßen durch den Personalschlüssel und die Qualifikation des eingesetzten Personals beeinflusst.

Die Liga Sachsen verweist zum Thema „Personal“ auch auf ihr Positionspapier mit den dort enthaltenen Zielstellungen (vgl. Anlage). Darin weisen wir auch auf eine Verbesserung des Personalschlüssels in Horten hin. Diese findet im HHBG keine Berücksichtigung. Für diesen wichtigen Bereich in der Entwicklungsbegleitung von Schulkindern erwarten wir in den kommenden Jahren verstärkte Anstrengungen des Landes. Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Personalschlüssels von Fachkräften muss künftig die achtstündige Betreuungszeit eingeführt werden, nur damit wird der Personalschlüssel die reale Fachkraft-Kind-Relation realistisch abbilden.

§ 14 Betriebskosten

Wir gehen davon aus, dass trotz der begrifflichen Änderung gebäudeorientierte Kosten, wie bisher auch, in den Sachkosten enthalten sind.

§ 15 Elternbeiträge

In Absatz 2 und 3 erfolgt eine Anhebung der maximal zulässigen Obergrenzen für Elternbeiträge sowie deren Angleichung zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Durch die Veränderung der Obergrenzen kommt es zu einer Verzerrung der Anteile bei den zu tragenden Kosten. Mit der Festlegung eines prozentualen Anteils an den Gesamtkosten wachsen die Elternbeiträge regelmäßig mit den steigenden Betriebskosten der Einrichtungen, so auch jetzt bei einer Erhöhung des Fachkräfteschlüssels. Wenn die Obergrenzen dieses Anteils noch angehoben werden, steigen die Elternbeiträge überproportional. Eine solche Zusatzbelastung von Eltern lehnen die Wohlfahrtsverbände in Sachsen ab.

§ 17 Gemeindeanteil

Durch die geplante Änderung (Absatz 3, Satz 5) der bisherigen Regelungen besteht die Gefahr, dass die Aufnahme von Kindern aus Fremdgemeinden in Horte erschwert wird, wenn die Fremdgemeinde keinen eigenen Hort unterhält. Die Ablehnung dieser Kinder durch die „aufnehmende“ Gemeinde – oft sind Zustimmungsvorbehalte in den Rahmenvereinbarungen mit den freien Trägern geregelt – auf Grund des Ausfalls der Refinanzierung durch die Fremdgemeinde ist in diesen Fällen nicht unwahrscheinlich. Dies bedeutet eine tatsächliche Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts gemäß § 4. Die Liga Sachsen lehnt die Änderung des Gesetzestextes in dieser Form ab, da sie zu einer Benachteiligung einiger Kinder führt.



§ 19 Integration

Wir weisen darauf hin, dass die bestehende IntegrVO hinsichtlich der Umsetzung der UN-BRK weiter entwickelt werden muss und insbesondere hier auch die heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege Eingang finden müssen.

Fehlende Investitionszuschüsse des Landes

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass im Entwurf zum Einzelplan 05 kein Engagement des Freistaates bei Kita-Investitionen erkennbar wird. Bereits in unserer Stellungnahme zum Doppelhaushalt 2013 / 2014 wiesen wir auf die Notwendigkeit von investiven Landesmitteln für Kindertageseinrichtungen hin, die neben den Bundesmitteln zum Einsatz kommen. Diese Position halten wir nach wie vor aufrecht.

Kindertagespflege

Im vorliegenden Referentenentwurf ist darauf zu achten, dass auch hier die Gleichrangigkeit der Kindertagespflege entsprechend des SGB VIII vollzogen wird. In diesem Zusammenhang sollte im § 8 Abs. 3 die Kindertagespflege ergänzt werden.

Die Finanzierung der Kindertagespflege muss sicherstellen, dass die gesetzliche Forderung nach einer leistungsgerechten Vergütung sowie ein verlässliches Vertretungssystem in der Kindertagespflege umgesetzt werden können.

Dresden, 20. Februar 2015



Anlage

Fachkraftsituation in den kommenden Jahren in Sachsen

- Die Zahl der Auszubildenden steigt kontinuierlich
Quellen:
„Übersicht zum Fachkräftebedarf in der Kindertagesbetreuung im Freistaat Sachsen“ verabschiedet vom Landesjugendhilfeausschuss am 08.05.2013
„Amtliche Schulstatistik des Statistischen Landesamtes 2014“
- Das Verhältnis Vollzeitbeschäftigte und Teilzeitbeschäftigte dokumentiert eine mögliche Ressource im Personaleinsatz:
insgesamt 29.992 tätige pädagogische Fachkräfte (einschl. Leitung)
davon:
6070 Vollzeitbeschäftigte
13.607 Teilzeitbeschäftigte 32-38,5 Std.
8768 Teilzeitbeschäftigte 21 – 32 Std.
(Quelle. Statistischem Landesamt Sachsen Stand 01. März 2014)

Fazit:
Zum Stand 1. März 2014 waren 22.375 pädagogische Fachkräfte (einschl. Leitung) Teilzeit beschäftigt, d.h. ca. 75 % aller pädagogischen Fachkräfte in Sachsen sind 21- 38,5 Std. in den Kitas beschäftigt. Hier könnte ein Steigerungspotential aus den eigenen Reihen ermöglicht werden.
- Tatsächliche Auswirkungen auf die geplante Personalerweiterung in den Kitas:

		01.09.2015	01.09.2016	01.09.2017	01.09.2018
Kita 1	VZÄ	0,1372	0,2857	0,5297	0,8224
Belegung		65,8	137,2	254,2	394,8
01/15 = 52 Kinder		1 h 6 min	2 h 17 min	4 h 14 min	6 h 35 min
Kita 2	VZÄ	0,0609	0,1269	0,2675	0,4363
Belegung		29,2	60,9	128,4	209,4
01/15 = 24 Kinder		29 min	1 h	2 h 8 min	3 h 29 min
Kita 3	VZÄ	0,0635	0,1323	0,2823	0,4623
Belegung		30,5	63,5	135,5	221,9
01/15 = 26 Kinder		31 min	1 h 4 min	2 h 16 min	3 h 42 min
Kita 4	VZÄ	0,1202	0,2505	0,5006	0,8008
Belegung		57,7	120,2	240,3	384,4
01/15 = 54 Kinder		58 min	2 h	4 h	6 h 24 min

Kita 5	VZÄ	0,1005	0,2093	0,5123	0,8759
Belegung		48,2	100,5	245,9	420,4
01/15 = 55 Kinder		48 min	1 h 41 min	4 h 6 min	7 h 4 min
Kita 6	VZÄ	0,1194	0,2488	0,4834	0,7649
Belegung		57,3	119,4	232,0	367,1
01/15 = 52 Kinder		57 min	2 h	3 h 52 min	6 h 7 min
Kita 7	VZÄ	0,0880	0,1834	0,3501	0,5501
Belegung		42,3	88,0	168,0	264,0
01/15 = 45 Kinder		42 min	1 h 28 min	2 h 48 min	4 h 24 min
Kita 8	VZÄ	0,1682	0,3504	0,6675	1,0481
Belegung		80,7	168,2	320,4	503,1
01/15 = 93 Kinder		1 h 21 min	2 h 48 min	5 h 20 min	8 h 23 min
Kita 9	VZÄ	0,1298	0,2705	0,4872	0,7472
Belegung		62,3	129,8	233,8	358,6
01/15 = 56 Kinder		1 h 2 min	2 h 10 min	3 h 54 min	5 h 59 min
Kita 10	VZÄ	0,1151	0,2399	0,4819	0,7723
Belegung		55,3	115,1	231,3	370,7
01/15 = 57 Kinder		55 min	1 h 55 min	3 h 51 min	6 h 11 min
Kita 11	VZÄ	0,1429	0,2976	0,5033	0,7501
Belegung		68,6	142,9	241,6	360,0
01/15 = 63 Kinder		1 h 9 min	2 h 23 min	4 h 2 min	6 h